

**Parkgebührenordnung  
im Gebiet der Stadt Monschau  
vom 12.12.1995**

*geändert durch*

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| <b>1. Änderungssatzung</b>              | <b>vom 24.06.1998</b> |
| <b>2. Änderung durch Artikelsatzung</b> | <b>vom 02.07.2001</b> |
| <b>3. Änderungssatzung</b>              | <b>vom 15.12.2001</b> |
| <b>4. Änderungssatzung</b>              | <b>vom 25.02.2003</b> |
| <b>5. Änderungssatzung</b>              | <b>vom 21.12.2007</b> |
| <b>6. Änderungssatzung</b>              | <b>vom 28.06.2010</b> |
| <b>7. Änderungssatzung</b>              | <b>vom 21.12.2010</b> |

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S 837) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) i.V.m. § 38 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) alle in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

**§ 1**

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (hierzu gehören Parkscheinautomaten und alternative elektronische Bezahlssysteme wie z.B. das Handyparken) zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Für das Parken auf den Plätzen/ Parkbereichen
  - 2.1 Aukloster, Burgau, Laufenstraße bis zum Ende des Parkstreifen in Richtung Flora, der " Alte Schulhof" an der Pegelbrücke Rosenthal und die Parkstreifen im Rosenthal zwischen dem Haus Nr. 2 und der Zufahrt zum ehem. RWE, St. Vither Straße (ab Parkplatz Burgau bis zur " Kalterherberger Kehre"), Schleidener Str., Parkhaus Seidenfabrik,

von 10.00 - 19.00 Uhr je angefangene Stunde	1,50 Euro
Tageskarte (Tageshöchstgebühr)	5,00 Euro
  - 2.2 Biesweg

von 10.00 - 19.00 Uhr je angefangene Stunde	1,50 Euro
Tageskarte (Tageshöchstgebühr)	5,00 Euro
Nachtgebühr (nur für Wohnmobile) (von 19.00 - 10.00 Uhr)	5,00 Euro

- 2.3 Stadtstraße, Gerberplatz zwischen -Platz zwischen Haus Nr. 33 und Haus Nr. 35- sowie Platz zwischen Haus Nr. 16 und Haus Nr. 18, Rurbrücke, Laufenstraße ( vor Häusern Nr. 2 - 4)

von 9.00 - 19.00 Uhr je 45 Minuten Parkzeit 1,00 Euro

und für 90 Min. Parkzeit 2,00 Euro

bei einer Höchstparkdauer von 90 Minuten.

- 2.4 Soweit an Parkscheinautomaten eine Brötchentaste vorhanden ist, wird durch Betätigung dieser Taste ein kostenfreier Parkschein für die Dauer von 30 Minuten ausgestellt. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist je Parkvorgang nur ein Mal zulässig.

## § 2

1. Auf Antrag kann von der Stadt Monschau eine Vignette erworben werden, die den Benutzer von PKWs von der Bedienung der Parkscheinautomaten gem. § 1 Abs. 2.1 ( Tagtarif), 2.1.1 ( Nachttarif Parkhaus) und 2.2 ( Tagtarif ) entbindet.

Als pauschale Jahresabgeltung der Parkbenutzungsgebühren ist dafür eine Jahrespauschale von 50,- Euro zu zahlen.

Zur Nutzung der überdachten Stellplätze auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen ( Parkhaus Laufenstraße, Parkdeck Aukloster und den künftigen Parkdecks Burgau) ist eine besondere Vignette notwendig. Die Vignettengebühr beträgt dafür jährlich 100,- Euro.

Bei Erwerb der Vignette während eines Kalenderjahres vermindert sich die Gebühr entsprechend der abgelaufenen Kalendervierteljahre. Die Vignette ist fahrzeuggebunden und an der Windschutzscheibe dauerhaft zu befestigen.

2. Beherbergungsbetriebe können für Übernachtungsgäste die Ausgabe von Parkkarten beantragen. Die Mindestgeltungsdauer beträgt 3 Tage (2 Übernachtungen) zum Preis von 6 € ( 3€ je Tag ). Für jeden weiteren Tag ist eine Parkgebühr von 3 € zu entrichten. Bei der Aushändigung der Parkkarten ist der Mindestbetrag von 6 € im voraus zur Zahlung fällig. Wird die Parkkarte länger als 2 Tage genutzt, so ist die Differenz zwischen dem Mindestbetrag und dem tatsächlich zu entrichteten Betrag bei der Vorlage der Parkkarte nach zu entrichten.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 7. Änderung vom 21.12.2010 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Monschau (Parkgebührenordnung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 21.12.2010

Ritter  
Bürgermeisterin